



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Material

zur Information

Auf einen Blick:

**Die Neuausrichtung
der
arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

Berlin, den 7. Oktober 2008

Ausgangslage

Im Koalitionsvertrag haben SPD und CDU/CSU vereinbart, auf der Grundlage einer Wirksamkeitsanalyse die aktive Arbeitsmarktpolitik insgesamt grundlegend neu auszurichten und sicherzustellen, dass die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler künftig so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden. Darüber hinaus soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Bundesagentur für Arbeit eine Rahmenzielvereinbarung abschließen.

Ziele der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Mit der Neuausrichtung sollen Arbeit- und ausbildungsuchende Menschen schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dazu ist eine Verbesserung und - wo zweckmäßig - die Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente notwendig. Das bedeutet auch eine Verringerung der Zahl der Instrumente. Weniger arbeitsmarktpolitische Instrumente bedeuten aber nicht weniger Arbeitsmarktpolitik. Entscheidend ist, dass den Vermittlungsfachkräften vor Ort größere Handlungsspielräume für ein verantwortliches Handeln zur schnelleren und nachhaltigeren Vermittlung eröffnet werden.

Die präventiven Elemente in der Arbeitsförderung werden gestärkt, um für Personen mit Vermittlungshemmnissen das Risiko von Langzeitarbeitslosigkeit zu vermindern.

Der neu geschaffene Rechtsanspruch, die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses zu fördern, stellt einen wichtigen Baustein für weitere Qualifizierungsschritte dar. Eine gute Ausbildung ist der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Ausbildung und Weiterbildung sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung.

Schwerpunkte der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente: Vermittlung stärken – Markttransparenz erhöhen

Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung bilden einen Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik. Sie sind Dreh- und Angelpunkt für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb soll die öffentliche Vermittlung durch weitere Entbürokratisierung effektiver und effizienter gestaltet werden.

Der Entwurf zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente hat folgende Schwerpunkte :

im Sozialgesetzbuch III (SGB III)

- Einführung eines Vermittlungsbudgets in jeder Agentur für Arbeit
- Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Ausbau des Virtuellen Arbeitsmarkts,
- Einführung eines Experimentierbudgets
- Regelung eines Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Förderung der Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz
- Erhöhung der Transparenz der Instrumente zur Förderung benachteiligter Jugendlicher
- Abschaffung unwirksamer oder zu wenig in Anspruch genommener Instrumente
- Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem BMAS und der BA

im Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II)

- Übernahme der neuen Leistungen im Bereich der Vermittlung auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- Neuordnung der Regelungen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II,
- Einführung einer „Freien Förderung“ in jeder Agentur für Arbeit,
- intensivere Nutzung der Sprachförderangebote für Personen mit Migrationshintergrund.
- eigenständige Regelungen zur Förderung von Existenzgründungen

Mit der Einführung eines **Vermittlungsbudgets** in jeder Agentur für Arbeit können einzelne Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende insbesondere bei der Erreichung ihrer in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Eingliederungsziele besser unterstützt werden. Damit steht den Vermittlungsfachkräften zur Erhöhung ihrer Handlungskompetenz ein flexibles, bedarfsgerechtes und unbürokrati-

ches Instrument zur Verfügung, mit dem sie unterschiedliche, einzelfallbezogene Hilfestellungen ermöglichen können. Im Mittelpunkt soll nicht die Frage stehen, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Vermittlungshemmnisse schnell beseitigt werden müssen.

Mit der Einführung von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden die Möglichkeiten weiterentwickelt, bei der Vermittlung und Betreuung von Ausbildung- oder Arbeitsuchenden Träger einzuschalten, um je nach Bedarf alternative oder intensivere Unterstützungsangebote unterbreiten zu können. Positive Ansätze der bisher acht eigenständigen Instrumente bzw. individuellen Förderleistungen werden erhalten; innovative, bessere Ansätze werden ermöglicht. Die detaillierten Einzelregelungen können entfallen.

Der **Virtuelle Arbeitsmarkt** wird ausgebaut. Er kann umso leistungsfähiger ausgestaltet werden, je vollständiger er die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Ausbildung- und Arbeitsuchenden abbildet. Deshalb sollen die Vermittlungsfachkräfte auch alle vermittlungsrelevanten Daten von allen, die die öffentliche Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen, in den Virtuellen Arbeitsmarkt aufnehmen können.

Der Bundesagentur für Arbeit soll ein eng begrenztes **Budget zur Erprobung** innovativer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden, um die Durchführung zeitlich befristeter Projekte zu ermöglichen und somit neue Handlungsansätze zu erschließen.

Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen sollen Betroffene ohne Schulabschluss einen **Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses** erhalten, wenn sie nicht sofort in Arbeit vermittelt werden und den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichen können. Das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll dabei nicht isoliert, sondern bei Jugendlichen - sowohl aus dem Rechtskreis des SGB III als auch aus dem Rechtskreis des SGB II - im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit erfolgen. Bei Erwachsenen soll der Rechtsanspruch auf Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Hauptschulabschlusses in der Regel mit beruflicher Weiterbildung verknüpft werden.

Förderung der Berufsausbildung

Die **Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz** des Bundes wird in die Förderung der Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe, in die Ausbildungsförderung zugun-

ten von Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden sowie in die Förderung der Einstiegsqualifizierung und die befristete Förderung mit dem Ausbildungsbonus einbezogen.

Die Vorschriften zur **Förderung benachteiligter Jugendlicher** werden übersichtlicher gefasst und damit verständlicher und leichter umsetzbar. Der Träger einer außerbetrieblichen Berufsausbildung soll verpflichtet werden, im Falle des Abbruchs der außerbetrieblichen Berufsausbildung erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung zu bescheinigen.

Wirksame Instrumente werden weiterentwickelt - unwirksame Instrumente abgeschafft

Zur Erhöhung von Wirksamkeit und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik und zur Unterstützung des weiteren Umbaus der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt werden weniger wirksame und kaum oder wenig genutzte Instrumente abgeschafft. Dazu gehören:

- der Einstellungszuschuss bei Neugründung,
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung im Wege der sog. Job-Rotation,
- die Regelungen zur institutionellen Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung,
- die Sonderregelung zur Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragstragung zur Arbeitsförderung bei Einstellung älterer Arbeitnehmer,
- die befristet geregelte „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“,
- die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen und die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit und
- die institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus.

Neuordnung der Instrumente zur Arbeitsmarktintegration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zur Unterstützung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei ihrer Eingliederung in Arbeit stehen auch weiterhin **alle wesentlichen Instrumente der aktiven Arbeitsförderung** (SGB III) zur Verfügung.

Insbesondere der **Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachhaltigen Erwerb des Hauptschulabschlusses** kommt auch erwerbsfähigen Hilfebe-

dürftigen zugute (wobei diese Leistung für Jugendliche – wie bisher – aus den Mitteln des SGB III gefördert wird).

Mit dem Bezug auf die neu geschaffene Förderung aus dem **Vermittlungsbudget** wird auch den persönlichen Ansprechpartnern ein weites Spektrum für flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Einzelfallhilfen eröffnet.

Auch die neuen **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige genutzt werden.

Die Regelungen zu den **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** im SGB II werden insgesamt neu geordnet und übersichtlich gestaltet. Zusätzliche Eingliederungsleistungen ergänzen die Leistungen des SGB III.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit der **Freien Förderung** von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestattet, einen begrenzten Teil des Haushaltsansatzes einzusetzen, um die bestehenden Eingliederungsmöglichkeiten zu erweitern.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können im SGB II nicht mehr gefördert werden.

Personen mit Migrationshintergrund, die nicht über die für eine Erwerbstätigkeit notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sollen künftig verstärkt in der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem **Sprachkurs** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet werden.

Die **Förderung von Existenzgründungen** wird im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig geregelt und durch gezielte Hilfen ergänzt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen neben der Existenzgründungsförderung durch das Einstiegsgeld Zuschüsse und Darlehen für notwendige Anschaffungen erhalten können.